

671.1

Verordnung

über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung)

vom 17. Juni 1975¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966² und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung dazu vom 27. Dezember 1966³ sowie von Art. 124bis und Art. 124ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942⁴

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

1 Diese Verordnung regelt den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere.

2 Die eidgenössischen und die kantonalen Vorschriften über den Schutz des Waldes⁵, die Jagd⁶, den Vogelschutz⁷ und die Fischerei⁸ sowie über die Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge⁹ bleiben vorbehalten. Insbesondere findet diese Verordnung keine Anwendung auf die in der Gesetzgebung über Jagd, Vogelschutz und Fischerei genannten Tiere.

Schutz der Biotope

a) Grundsatz

Art. 2.

1 Die Standorte geschützter Pflanzen und die Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten geschützter Tiere, wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken, Feldgehölze und Trockengebiete, die als Lebensräume von Pflanzen und Tieren dienen, sind in angemessenem Umkreis zu erhalten, soweit ohne solchen Schutz des Lebensraumes Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.

b) Ausnahmegewilligungen

Art. 3.10

1 Massnahmen, welche diese Lebensräume vermindern, beseitigen oder verschlechtern, sind nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

2 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die Bewilligung mit der Verpflichtung verbinden, entweder Realersatz zu schaffen oder Institutionen, welche die Ersatzbeschaffung übernehmen und Gewähr für sachgemässe Ausführung bieten, mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen.

Verbot des Ab Brennens

Art. 4.11

1 Das Ab Brennens der Pflanzendecke ist verboten. Ausgenommen ist die Unkrautbekämpfung an Strassenrändern mit Abflammgeräten.

2 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann das Abbrennen der Pflanzendecke als Pflegemassnahme für schutzwürdige Biotope bewilligen.

Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren
Art. 5.12

1 Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

2 Das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür sind verboten.

II. Geschützte Pflanzen und Tiere

1. Pflanzenschutz

Vollständiger Schutz

Art. 6.

1 Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellten Pflanzen¹³ dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ausgerissen, weggeführt, feilgeboten, verkauft, gekauft noch vernichtet werden: Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)

2 Enziane:

Purpurenzian (*Gentiana purpurea*)

Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*)

3 Lilien:

Trichterlilie, Weisse Alpenlilie (*Paradisica liliastrum*)

Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)

Männertreu, rotes (*Nigritella rubra*)

Rohrkolben, alle Arten (*Typha*-Arten)

Seidelbast, alle Arten (*Daphne*-Arten)

Beschränkter Schutz

Art. 7.

1 Von den wildwachsenden Pflanzen folgender Arten dürfen höchstens fünf Blütenstände gepflückt werden:

2 Akelei, beide gewöhnlichen Arten (*Aquilegia vulgaris* und *atrata*)

3 Alpenrosen:

Bewimperte Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*)

Rostblättrige Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*)

Anemonen, «alte Mannen», «Speerchuz»:

Alpenanemone (*Pulsatilla alpina*)

Schwefelanemone (*Pulsatilla sulfurea*)

Arnika (*Arnica montana*)

4 Astern:

Alpenaster (*Aster alpinus*)

Bergaster (*Aster Amellus*)

Bergflockenblume (*Centaurea montana*)

Cyclamen, Hasenöhrl, Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*)

5 Enziane:

beide stengellosen Arten (*Gentiana Clusii*, *Gentiana Kochiana*)

Moorenzian (*Swertia perennis*)

Federgras (*Stipa pennata*)

6 Glockenblumen:

Breitblättrige Glockenblume (*Campanula latifolia*)

Mont-Cenis-Glockenblume (*Campanula cenisia*)

Straussblütige Glockenblume (*Campanula thyrsoidea*)

Leimkraut, stengelloses (*Silene acaulis*)

Männertreu, schwarzes (*Nigritella nigra*)

Maiglöcklein (*Convallaria majalis*)

Märzenstern, gelbe Narzisse, Osterglocke (*Narcissus Pseudonarcissus*)

7 Nelken:

Steinnelke (*Dianthus silvester*)

Prachtsnelke (*Dianthus superbus*)

8 Primeln, Schlüsselblumen:

Felsaurel, Flieblüemli (*Primula auricula*)

Gebirgsschlüsselblumen, alle violetten (*Primula integrifolia*, *Primula hirsuta*, *Primula viscosa*)

Stengellose Schlüsselblume (*Primula Acaulis*)

Schneeglöcklein, beide Arten (*Galanthus nivalis* und *Leucojum vernum*)

Sterndolde, beide Arten (*Astrantia major*, *Astrantia minor*)

9 Das gleiche beschränkte Pflückverbot gilt für Kätzchenblütler (Weiden, Erlen, Haseln, Espen, Birken) während der Blütezeit und für die mit Früchten behangenen Zweige der Stechpalmen, Pfaffenhütchen und Eiben.

10 Im übrigen gelten die Verbote gemäss Art. 6 auch für diese Pflanzenarten ohne Einschränkung.

Sammeln von Pilzen

Art. 8.14

1 Die politische Gemeinde kann durch Schutzverordnung das Sammeln bestimmter oder aller Pilzarten auf dem Gemeindegebiet oder Teilen davon vorübergehend einschränken oder verbieten, wenn der Bestand dieser Arten gefährdet ist oder wenn dadurch natürliche Pflanzengesellschaften erheblich bedroht würden.

Ausnahmen

Art. 9.15

1 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann ausnahmsweise für bestimmte Gebiete den Pflanzenschutz erweitern oder einschränken.¹⁶

2 Es kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken für bestimmte Gebiete gestatten, sofern der Fortbestand dieser Pflanzen in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird, sowie die Beseitigung von Schilf- oder Binsenbeständen bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

2. Tierschutz

Geschützte Tiere

Art. 10.

1 Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellten Tierarten¹⁷ ist in gleicher Weise auch die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) geschützt.

Ausnahmen

Art. 11.¹⁸

1 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann das Fangen geschützter Tiere zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken in einer bestimmten Gegend bewilligen, wenn dadurch der Bestand am Fangort nicht gefährdet wird.

2 Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen ist für Forschungs- und Lehrzwecke das Fangen und Halten einer kleinen Zahl von geschützten, am Fangort nicht seltenen Tieren, die Entnahme einer geringen Menge von Frosch- und Krötenlaich sowie einzelner Kaulquappen ohne besondere Bewilligung gestattet. Das gleiche Recht steht Personen zu, die sonstwie naturkundliche Interessen geltend machen können.

3 Die Erlaubnis gemäss Abs. 2 ist vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die gefangenen Tiere trotz Mahnung unsachgemäss gehalten werden.

III. Schutzgebiete

Arten

Art. 12.

1 Genau umgrenzte Gebiete können als Pflanzen- oder Tierschutzgebiete erklärt werden.

2 Pflanzenschutzgebiete und Tierschutzgebiete können zu Naturschutzgebieten zusammengefasst werden.

3 Schutzgebiete sind zu errichten, wo die Schutzbestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes dieser Verordnung nicht genügen, um der Gefährdung von geschützten Pflanzen oder Tieren wirksam entgegenzutreten.

Pflanzenschutzgebiete

Art. 13.

1 In Pflanzenschutzgebieten kann das Ausreissen, Ausgraben und Pflücken der wildwachsenden Pflanzen aller Arten verboten werden. Ferner können alle Massnahmen, welche die Pflanzenbestände in ihrer Art und Zusammensetzung gefährden, wie z. B. das Entwässern oder Düngen, die Änderung der Bewirtschaftungsart, das Verwenden von Bioziden, das Aufschütten und das Ausgraben, verboten werden.

Tierschutzgebiete

Art. 14.

1 In Tierschutzgebieten kann das Stören, Fangen und Töten der freilebenden Tiere aller oder bestimmter Arten sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten verboten werden.

Zuständigkeit

Art. 15.¹⁹

1 Die Errichtung von Schutzgebieten ist Sache der politischen Gemeinde.

2 Wenn das Schutzgebiet auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und diese sich nicht innert angemessener Frist auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können, oder wenn die politische Gemeinde bei botanisch besonders wertvoller gefährdeter Vegetation beziehungsweise bei vom Aussterben bedrohten geschützten Tierarten von ihrer Befugnis nicht Gebrauch macht, ordnet der Regierungsrat die Schutzmassnahmen an.

Schutzverordnung

a) Inhalt

Art. 16.

1 Die Behörde, die ein Schutzgebiet errichtet, erlässt darüber eine Schutzverordnung im Sinn von Art. 99 des Baugesetzes²⁰.

2 Die Schutzverordnung regelt die Umgrenzung des Schutzgebietes, Art und Gegenstand des Schutzes sowie die Folgen von Widerhandlungen.

b) Verfahren

Art. 17.²¹

1 Das Verfahren beim Erlass von Schutzverordnungen richtet sich sachgemäss nach Art. 29 bis 33 beziehungsweise Art. 101 Abs. 3 des Baugesetzes²².

2 Beeinträchtigt die Errichtung des Schutzgebietes die fischereiliche Nutzung, so bedarf die Schutzverordnung überdies der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.

Bekanntmachung

Art. 18.

1 Die Schutzverordnung ist mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet auszugsweise anzuschlagen.

2 Über die Notwendigkeit allfälliger weiterer Vorkehren wie Markierungen des Schutzgebietes an zusätzlichen Stellen entscheidet die Behörde, die das Schutzgebiet errichtet.

Vollzug, Kosten und Kostenverteilung

Art. 19.

1 Das Anschlagen der Schutzverordnung sowie das Anbringen, der Unterhalt und die Kontrolle der Markierungen obliegen in der Regel dem Gemeinderat.

2 Wird ein Schutzgebiet im Bereich von Grundeigentum einer Ortsgemeinde oder ortsbürgerlichen Korporation errichtet, kann diese angemessen zur Kostenbeteiligung herangezogen werden.

3 Für Schutzgebiete im Bereich von Seil- und Sesselbahnen oder von Güterstrassen können die Kosten durch Konzessionsbestimmungen oder Subventionsauflagen den Unternehmungen überbunden werden.

4 Streitigkeiten unter Gemeinden über die Höhe ihrer Kostenanteile für Schutzgebiete entscheidet der Regierungsrat.

IV. Vollzug

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Art. 20.23

1 Der Vollzug obliegt, soweit diese Verordnung keine andere Behörde als zuständig erklärt, dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

2 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist zuständige kantonale Behörde im Sinn der Vorschriften des Bundes über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere.

Naturschutzvereinigungen

Art. 21.

1 In wichtigen Fragen des Schutzes wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere werden auch Vereinigungen angehört, die sich in ideeller Weise dem Naturschutz widmen.

Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 22.24

1 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sorgt im Zusammenwirken mit der politischen Gemeinde und den interessierten Kreisen dafür, dass die Vorschriften über den Schutz wildwachsender Pflanzen und frei lebender Tiere der Öffentlichkeit bekannt werden.

Aufsichtsorgane

Art. 23.25

1 Die politische Gemeinde wacht darüber, dass diese Verordnung eingehalten wird.

2 Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichnet freiwillige Pflanzen- oder Tierschutzaufseher und versieht sie mit den nötigen Ausweisen.

3 Die politische Gemeinde bezeichnet die für Überwachung der Schutzgebiete zuständigen Aufseher und gibt ihnen die erforderlichen Ausweise ab.

V. Übertretungen

Anzeigen

Art. 24.

1 Die Polizeiorgane, das Forstpersonal, die Wildhüter, die Jagd- und die Fischereiaufseher sowie die freiwilligen Pflanzen- oder Tierschutzaufseher haben Übertretungen der Vorschriften über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere anzuzeigen.

Strafen

Art. 25.26

1 Mit Busse wird bestraft, wer:

a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde geschützte Pflanzen oder geschützte Pilze pflückt, ausgräbt, ausreisst, wegführt, feilbietet, verkauft, kauft oder vernichtet;

b) Weinbergschnecken mutwillig tötet oder zum Zweck des Genusses oder des Erwerbs fängt;

c) an Orten mit Vorkommen geschützter Pflanzen oder Tiere ohne Bewilligung ihren Lebensraum zerstört oder beeinträchtigt;

d) den in Pflanzenschutzgebieten, Tierschutzgebieten oder in zusammengefassten Naturschutzgebieten geltenden besonderen Schutzvorschriften zuwiderhandelt;

e) eine Pflanzendecke ohne Bewilligung abbrennt. Vorbehalten bleibt die Unkrautbekämpfung an Strassenrändern mit Abflammgeräten.

2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3 Die Bestrafung nach Bundesrecht bei Verletzung von eidgenössischen Vorschriften und darauf gestützten Verfügungen bleibt vorbehalten.

Wiederherstellung des früheren Zustandes
Art. 26.27

1 Unabhängig von der Bestrafung kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und im Widersetzungsfalle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchführen lassen.

Kontrolle, Beschlagnahme
Art. 27.

1 Die gemäss Art. 24 dieser Verordnung zur Anzeige verpflichteten Organe sind berechtigt, sich von verdächtigen Personen den Inhalt ihrer Fahrzeuge, Rucksäcke und Taschen vorzeigen zu lassen.

2 Sie haben widerrechtlich angeeignete oder feilgebotene Pflanzen und Pilze beziehungsweise widerrechtlich angeeignete oder gehaltene Tiere zu beschlagnahmen.

3 Der Untersuchungsbeamte bestimmt, was mit den beschlagnahmten Pflanzen, Pilzen und Tieren zu geschehen hat. Vorbehalten bleibt die Einziehung.²⁸

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Schutzgebiete alten Rechts
Art. 28.

1 Die gestützt auf das bisherige Recht vom Regierungsrat errichteten Schutzgebiete bleiben bestehen.

2 Bei Änderung der Verhältnisse erlässt die nach neuem Recht zuständige Behörde die erforderliche Schutzverordnung und gibt dem Regierungsrat davon Kenntnis.

Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 29.

1 Die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen vom 25. April 1961²⁹ und die Verordnung über den Schutz der freilebenden Tiere vom 9. Juni 1970³⁰ werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn
Art. 30.

1 Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1975 angewendet.

2 Vor dem Vollzugsbeginn dieser Verordnung beim Regierungsrat anhängige Gesuche um Erklärung zum Schutzgebiet werden nach altem Recht behandelt.

Anhang

Geschützte Pflanzen und Tiere

gemäss den Vorschriften über den Naturschutz

I. Geschützte Pflanzen

A. Nach Bundesrecht

1. Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966³¹:
Die Ufervegetation (wie Schilf- und Binsenbestände usw.) der öffentlichen Gewässer.

2. Gemäss Art. 23 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966³²:

Hirschzunge (*Phyllitis Scolopendrium*)
Borstiger Streifenfarn (*Polystichum setiform*)
Braunscher Streifenfarn (*Polystichum Braunii*)
Frauenhaar (*Adiantum Capillus-Veneris*)
Straussfarn (*Matteuccia Struthiopteris*)
Meerträubchen (*Ephedra helvetica*)
Monte-Baldo-Segge (*Carex baldensis*)
Drachenwurz (*Calla palustris*)
Affodill (*Asphodelus albus*)
Türkenbund (*Lilium Martagon*)
Feuerlilie, beide Unterarten (*Lilium bulbiferum*)
Schachblume (*Fritillaria Melegris*)
Tulpe, alle Arten (*Tulipa*, alle Arten)
Hundszahn (*Erythronium Dens-canis*)
Sommer-Knotenblume (*Leucoium aestivum*)
Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*)
Gladiole, alle Arten (*Gladiolus*, alle Arten)
Knabenkräuter einschliesslich Frauenschuh

ausgenommen:

männliches Knabenkraut
geflecktes Knabenkraut
breitblättriges Knabenkraut
Männertreu, schwarzes
Mücken-Nacktdrüse (*Orchidaceae*, *Cypripedium calceolus*)

(*Orchis mascula*)

(*Orchis masculata*)

(*Orchis latifolia*)

(*Nigritella nigra*)

(*Gymnadenia conopea*)

Kranzrade (*Lychnis Coronaria*)

Gletschernelke (*Dianthus glacialis*)

Grenobler Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*)

Seerose (*Nymphaea alba*)

Teichrose, alle Arten (*Nuphar*, alle Arten)

Pfingstrose (*Paeonia officinalis*)

Alpenakelei (*Aquilegia alpina*)

Hoher Rittersporn (*Delphinium elatum*)

Hügelanemone (*Anemone silvestris*)

Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*)

Adonis (*Adonis vernalis*)

Alpenmohn (*Papaver alpinum*)
Rhätischer Alpenmohn (*Papaver aurantiacum*)
Gelbe Hauswurz (*Sempervivum Wulfeni* und *Sempervivum grandiflorum*)
Diptam (*Dictamnus albus*)
Flüßröschen (*Daphne Cneorum*)
Alpen-Seidelbast (*Daphne alpina*)
Alpenmannstreu (*Eryngium alpinum*)
Mannsschild, alle Arten (*Androsace*, alle Arten)
Grasnelke, alle Arten (*Armeria*, alle Arten)
Himmelsherold (*Eritrichium nanum*)
Drachenkopf, beide Arten (*Dracocephalum*, beide Arten)
Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten (*Artemisia*, alle kleinen alpinen Arten)

B. Nach st.gallischem Recht

Gemäss Art. 6 und 7 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 197533:

a) vollständiger Schutz wie gemäss Bundesgesetzgebung:

Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)

Enziane:

Purpurenzian

Ungarischer Enzian

(*Gentiana purpurea*)

(*Gentiana pannonica*)

Lilien:

Trichterlilie, Weisse Alpenlilie

Gelbe Schwertlilie

(*Paradisica liliastrum*)

(*Iris pseudacorus*)

Männertreu, rotes (*Nigritella rubra*)

Rohrkolben, alle Arten (*Typha*-Arten)

Seidelbast, alle Arten (*Daphne*-Arten)

b) beschränkter Schutz (Pflücken bis zu fünf Blütenständen gestattet):

Akelei, beide gewöhnlichen Arten (*Aquilegia vulgaris* und *atrata*)

Alpenrosen:

Bewimperte Alpenrose

Rostblättrige Alpenrose

(*Rhododendron hirsutum*)

(*Rhododendron ferrugineum*)

Anemonen, «alte Mannen», «Speerchuz»:

Alpenanemone

Schwefelanemone (*Pulsatilla alpina*)

(*Pulsatilla sulfurea*)

Arnika (*Arnica montana*)

Astern:

Alpenaster

Bergaster

(*Aster alpinus*)

(*Aster Amellus*)

Bergflockenblume (*Centaurea montana*)

Cyclamen, Hasenöhrli, Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*)

Enziane:

beide stengellosen Arten

(*Gentiana Clusii*, *Gentiana Kochiana*)

Moorenzian (*Swertia perennis*)

Federgras (*Stipa pennata*)

Glockenblumen:

Breitblättrige Glockenblume
 Mont-Cenis-Glockenblume
 Straussblütige Glockenblume
 (*Campanula latifolia*)
 (*Campanula cenisia*)
 (*Campanula thyrsoidea*)
 Leimkraut, stengelloses (*Silene acaulis*)
 Männertreu, schwarzes (*Nigritella nigra*)
 Maiglöcklein (*Convallaria majalis*)
 Märzenstern, Gelbe Narzisse, Osterglocke (*Narcissus Pseudonarcissus*)
 Prachtsnelke (*Dianthus superbus*)
 Primeln, Schlüsselblumen:
 Felsaurikel, Flieblüemli
 Gebirgsschlüsselblumen, alle violetten
 Stengellose Schlüsselblume
 (*Primula auricula*)
 (*Primula integrifolia*, *Primula hirsuta*, *Primula viscosa*)
 (*Primula Acaulis*)
 Schneeglöcklein, beide Arten (*Galanthus nivalis* und *Leucojum vernum*)
 Sterndolde, beide Arten (*Astrantia major*, *Astrantia minor*)
 Steinnelke (*Dianthus silvester*)
 Kätzchenblütler (Weiden, Erlen, Haseln, Espen, Birken) während der Blütezeit;
 mit Früchten behangene Zweige der Stechpalme, Pfaffenhütchen und Eiben.

II. Geschützte Tiere

A. Nach Bundesrecht

Gemäss Art. 24 Abs. 1 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966³⁴;

- a) Fledermäuse (Chiroptera)
- b) Kriechtiere (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen) (Reptilia)
- c) Lurche (Frösche, Unken, Kröten, Salamander und Molche) (Amphibia)
- d) Rote Waldameise (Gruppe) (*Formica rufa*)

B. Nach st.gallischem Recht

Gemäss Art. 10 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975³⁵:

Weinbergschnecken (*Helix pomatia*)

Der Schutz freilebender Tiere nach andern Vorschriften, namentlich nach der Gesetzgebung über Jagd³⁶, Vogelschutz³⁷ und Fischerei³⁸ bleibt vorbehalten.

1 nGS 10–63. In Vollzug ab 1. Oktober 1975. Geändert durch Art. 60 FV vom 11. November 1980, nGS 15–78 (sGS 854.11); Nachtrag vom 29. Mai 1984, nGS 19–42; II. Nachtrag vom 16. Dezember 1986, nGS 22–16; III. Nachtrag vom 9. Februar 1988, nGS 23–25; Abschnitt II Ziff. 33 des VII. Nachtrags zur EDBO-MS vom 15. Januar 1996, 31–31 (sGS 143.4); Abschnitt II Ziff. 13 des III. Nachtrags zur Haushaltverordnung vom 5. Dezember 2000, nGS 36–30 (sGS 151.53); Abschnitt II Ziff. 2 des III. Nachtrags zur StPV vom 12. Dezember 2006, nGS 42–32 (sGS 962.11); Abschnitt II Ziff. 32 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3).

2 SR 451.

3 Aufgehoben, siehe nunmehr eidgV über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

4 sGS 911.1.

- 5 BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, SR 921.0 (aufgehoben), nunmehr BG über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; eidgV betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965, SR 921.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992, SR 921.01; FoG, sGS 651.1; VV zum FoG, sGS 651.11.
- 6 BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, SR 922.0 (aufgehoben), nunmehr BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986, SR 922.0; eidgVV zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 7. Juni 1971, SR 922.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 29. Februar 1988, SR 922.01; eidgV über die eidg Jagdbanngebiete, vom 30. September 1991, SR 922.31; JG, sGS 853.1; JV, sGS 853.11.
- 7 BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, SR 922.0 (aufgehoben), nunmehr BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986, SR 922.0; eidgVV zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 7. Juni 1971, SR 922.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 29. Februar 1988, SR 922.01; eidgV über die eidg Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, SR 922.31; JG, sGS 853.1; JV, sGS 853.11.
- 8 Vgl. namentlich BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0; eidgV zum BG über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01; G über das Fischereiregal, sGS 854.1; FV, sGS 854.11.
- 9 Vgl. namentlich eidgV über Pflanzenschutz vom 5. März 1962, SR 916.20.
- 10 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 11 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 12 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 13 Siehe Anhang.
- 14 Geändert durch III. Nachtrag zur Haushaltverordnung.
- 15 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 16 Vgl. Art. 22 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.
- 17 Siehe Anhang.
- 18 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 19 Geändert durch III. Nachtrag zur Haushaltverordnung.
- 20 sGS 731.1.
- 21 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 22 sGS 731.1.
- 23 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 24 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 25 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 26 Geändert durch III. Nachtrag zur StPV.
- 27 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.
- 28 Vgl. Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.
- 29 nGS 2, 62.
- 30 nGS 7, 111.
- 31 BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.
- 32 Aufgehoben, nunmehr eidgV über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1.
- 33 sGS 671.1.
- 34 Aufgehoben, nunmehr eidgV über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1.
- 35 sGS 671.1.
- 36 BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, SR 922.0 (aufgehoben), nunmehr BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986, SR 922.0; eidgVV zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 7. Juni 1971, SR 922.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung) vom 29. Februar 1988, SR 922.01; eidgV über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, SR 922.31; JG, sGS 853.1; JV, sGS 853.11.

37 BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, SR 922.0 (aufgehoben), nunmehr BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986, SR 922.0; eidgVV zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 7. Juni 1971, SR 922.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 29. Februar 1988, SR 922.01; eidgV über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, SR 922.31; JG, sGS 853.1; JV, sGS 853.11.

38 Vgl. namentlich BG über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 (aufgehoben), nunmehr BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0; eidgV zum BG über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01; G über das Fischereiregal, sGS 854.1; FV, sGS 854.11.